

ASSETSEEDS

AS Energy 3 GmbH & Co. KG

Ergänzung zum Umweltbericht und zum
artenschutzrechtlichen Fachbeitrag

B-PLAN NR. 02/22 "SOLARPARK ROGGENTIN"

Stand 02.09.2025

1. Anlass

Dieses Dokument dient als Ergänzung zum bestehenden Umweltbericht (biota 2025a) sowie zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) (biota 2025b). Seit der Erstellung der beiden Gutachten wurde die technische Planung zum einen um mehrere Batteriespeichersysteme (BESS) erweitert. Zum anderen wurden die lichten Modulreihenabstände aus artenschutzrechtlichen Gründen vergrößert. Beides macht eine erneute Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie eine Anpassung der Maßnahmenblätter erforderlich, die in diesem Dokument vorgenommen werden.

2. Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Im Folgenden wird die im Umweltbericht (biota 2025a) vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsbilanz an die aktuelle technische Planung angepasst. Zum einen sollen am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs 13 BESS-Blöcke aufgestellt werden, die aus insgesamt 52 BESS-Speichereinheiten, 13 BESS-Trafo-Wechselrichter-Einheiten sowie einer Übergabestation bestehen. Diese werden frostfrei auf einem verdichteten Schotterplanum gegründet. Zum anderen wurde der lichte Modulreihenabstand in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) von 4 m auf 5 m erweitert, um auf diese Weise den Erhaltungszustand der Lokalpopulation der Feldlerche auf der Vorhabenfläche zu erhalten. Bei Umsetzung dieser Maßnahme können die anlagebedingten Auswirkungen auf die Feldlerche als gering betrachtet werden, eine externe Ausgleichsfläche für die Feldlerche ist demnach nicht erforderlich. Nach einer Stellungnahme der UNB (Simon 2025) muss zudem angenommen werden, dass die möglichen Revierkapazitäten im Umfeld der in Anspruch genommenen Flächen bereits durch andere Brutpaare ausgeschöpft bzw. besetzt sind, so dass auch hier keine Ausweichmöglichkeit in die Umgebung mehr besteht und eine CEF-Maßnahme auf Flächen in der Umgebung folglich nicht zielführend wäre.

2.1 Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents (vgl. Kap. 10.3 des Umweltberichts)

In Tabelle 1 wird das Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) aus Tabelle 7 des Umweltberichts an die aktuelle technische Planung angepasst. Für weitere Erläuterung siehe biota 2025a.

Tabelle 1: Ermittlung des Eingriffsflächenäquivalents für unmittelbare Wirkungen

Code	Biotoptyp	Flächenverbrauch [m ²]	Biotopwert	Lagefaktor	EFÄ [m ²]
ACS	Sandacker	36.769	1	0,75	27.577
		133.042	1	1,25	166.303
GMA	Artenarmes Frischgrünland	1.453	3	1,25	5.449
Gesamt					199.328

2.2 Versiegelung und Überbauung

In Tabelle 2 wird das EFÄ für voll- und teilversiegelte Flächen aus Tabelle 8 des Umweltberichts an die aktuelle technische Planung angepasst. Für weitere Erläuterung siehe biota 2025a.

Tabelle 2: Ermittlung der Eingriffsflächenäquivalente für teil- und vollversiegelte Flächen

Teil-/Vollversiegelte bzw. überbaute Flächen [m ²]	Zuschlag für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung	EFÄ für Teil-/Vollversiegelung bzw. Überbauung [m ²]
Rammpfosten Modultische: 1.781 m ²	0,5	890
Stationsgebäude: 1.031 m ²	0,5	516
Fläche Schotterfundament und geschotterter Parkplatz: 4.944 m ²	0,2	989
Wege: 4.870 m ²	0,2	974
Gesamt		3.369

2.3 Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

In Tabelle 3 wird der multifunktionale Kompensationsbedarf aus Tabelle 9 des Umweltberichts an die aktuelle technische Planung angepasst. Für weitere Erläuterung siehe biota 2025a.

Tabelle 3: Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs

EFÄ für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung [m ²]	EFÄ für befristete Eingriffe [m ²]	EFÄ für Voll-/Teilversiegelung [m ²]	Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ²]
199.328	-	3.369	202.697

2.4 Berücksichtigung kompensationsmindernder Maßnahmen/Korrektur Kompensationsbedarfs

Im Folgenden wird der multifunktionale Kompensationsbedarf entsprechend der Anlage 6 LM M-V (2018) korrigiert. Demnach ist bei einer Grundflächenzahl (GRZ) des B-Plans von bis zu 0,75 (hier GRZ von 0,65) ein Wert von 0,2 für die überschirmten Flächen anzusetzen.

Tabelle 4: Kompensationsmindernde Maßnahme überschirmte Modulfläche

Fläche der kompensationsmindernden Maßnahme [m ²]	Wert der kompensationsmindernden Maßnahme	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m ²]
74.612	0,2	14.922

Zum anderen ist gemäß Anlage 6 LM M-V (2018) die real zur Verfügung stehende Modulzwischenfläche zu beachten. Der Wert der Eingriffsminderung beträgt bei Vorhaben mit einer GRZ von 0,51-0,75 (hier 0,65) einen Wert der kompensationsmindernden Maßnahme von 0,5.

Tabelle 5: Kompensationsmindernde Maßnahme Modulzwischenfläche

Fläche der kompensationsmindernden Maßnahme [m ²]	Wert der kompensationsmindernden Maßnahme	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m ²]
81.101	0,5	40.551

In Summe beträgt das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen **55.473 m² (5,5 ha)**.

2.5 Zusammenstellung des Kompensationsflächenbedarfs der Maßnahmen (vgl. Kap. 10.4 des Umweltberichts)

Im Folgenden wird der um das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahmen korrigierte multifunktionale Kompensationsbedarf ermittelt. Für weitere Erläuterung siehe biota 2025a.

Tabelle 6: Ermittlung des korrigierten multifunktionalen Kompensationsbedarfes

Multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ²]	Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme [m ²]	Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf [m ²]
202.697	55.473	147.224

Unter Berücksichtigung eingriffsmindernder Maßnahmen verbleibt abschließend ein Kompensationsflächendefizit von **147.224 m²**. Aus den oben genannten Angaben und Berechnungen ergibt sich somit ein Kompensationsflächenbedarf von insgesamt **14,7 ha** Flächenäquivalenten, der im Rahmen von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu erbringen ist.

3. Maßnahmen

3.1 Schutzgut Tiere

In Absprache mit der UNB wurde als Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Tiere der lichte Modulreihenabstand von 4 m auf 5 m erweitert, um auf diese Weise den Erhaltungszustand der Lokalpopulation der Feldlerche auf der Vorhabenfläche zu erhalten (biota 2025c, Simon 2025). Bei Umsetzung dieser Maßnahme können die anlagebedingten Auswirkungen auf die Feldlerche als gering betrachtet werden, eine externe Ausgleichsfläche für die Feldlerche ist demnach nicht erforderlich.

Somit entfällt die in Kapitel 11.2.1 des Umweltberichts beschriebene Maßnahme CEF-1 „Schaffung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche“. Stattdessen wird die Maßnahme „Anpassung Modulreihenabstand“ aus Kap. 2.3 des Maßnahmenkatalogs „Maßnahmen des Artenschutzes der Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ (biota 2025c) herangezogen. Im Folgenden wird das Maßnahmenblatt aus dem o. g. Maßnahmenkatalog aufgeführt:

Tabelle 7: Maßnahmenblatt (biota 2025c)

Anpassung Modulreihenabstand	
Maßnahmentyp	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme (CEF)
Artengilden	Feldlerchen und weitere bodenbrütende Arten
Konflikt	Durch das Vorhaben können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Bodenbrütern, insbesondere der Feldlerche, betroffen sein. Im Falle der geplanten Freiflächen PV-Anlage gehen insgesamt 17 ha Fläche verloren, die derzeit als potentielle Habitatfläche zur Verfügung stehen.
Umfang und Lage	Gesamtes Baufeld
Beschreibung	Aktuelle Studien belegen, dass sich ein vergrößerter Modulreihenabstand positiv auf die Abundanz der Feldlerchenbrutpaare auswirkt. Demnach wurde festgestellt, dass, je enger die Modulreihenabstände gewählt werden, desto wüchsiger ist die dortige Vegetation und umso geringer ist die Feldlerchenpopulation (Pechel & Pechel 2025). Die Art nutzt in bestehenden PV-Freiflächenanlagen gerne reicher strukturierte und größere Modulzwischenräume als Brutplätze (Tröltzsch & Neuling 2013). Zudem konnte auch im Rahmen eines Monitorings eine hohe

Anpassung Modulreihenabstand	
	<p>Besiedlung einer PV-Anlage bei Spandau durch Feldlerchen festgestellt werden (K&S 2013). Daher sollten Modulreihen untereinander einen Mindestabstand von 5 Metern aufweisen. Weiterhin ist der Grad der Vegetation ausschlaggebend. Daher sind folgende Vorgaben bei der Pflege der Fläche zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ersteinrichtung durch Selbstbegrünung oder Einsaat von bis zu 50 % Fläche mit regional- und standorttypischem Saatgut („Regiosaatgut“) • einmalige Mahd ab dem 15.08. und Abtransport des Mähgutes <p>Sollte ein höherer Reihenabstand innerhalb des Vorhabensbereich in Gänze umsetzbar sein, ist auch eine Kombination aus Brachestreifen/ Feldlerchenfenster mit dieser Maßnahme möglich.</p> <p>Im Rahmen eines mehrjährigen Monitorings ist zu prüfen, ob die vergrößerten Modulreihenabstände innerhalb der PV-Freiflächenanlage von den Arten angenommen werden. Da eine Nullerfassung der Brutvögel vorliegt, kann mit der geplanten Vorher-Nachher-Untersuchung auf der Vorhabenflächen der Wissensstand hinsichtlich der Auswirkungen bzw. der Entwicklung des Solarparks als Brut- und Nahrungshabitat für Offenlandvogelarten vertieft werden.</p>
Durchführung	<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn <input type="checkbox"/> mit Baubeginn <input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss

3.2 Schutzgut Pflanzen

Als Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen wird die Maßnahme M4 – „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“ durchgeführt. Die Maßnahmenfläche umfasst auch nach den Änderungen in der technischen Planung weiterhin 5.334,2 m² (siehe Abb. 10 im Umweltbericht, biota 2025a). Im Folgenden wird das aktuelle Kompensationsflächenäquivalent ermittelt:

Tabelle 8: Bilanzierung des Kompensationsflächenäquivalentes der Maßnahme

Kompensationsmaßnahme	Fläche [m ²]	Kompensationswert	Kompensationsflächenäquivalent [m ²]
Korrigierter multifunktionaler Kompensationsbedarf			147.224
Durchführung der Maßnahme M4 –	5.334	3,0	160.000

Kompensationsmaßnahme	Fläche [m ²]	Kompensationswert	Kompensationsflächenäquivalent [m ²]
„Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“			
Verbleibender Kompensationsbedarf			-12.776

Vom multifunktionalen Kompensationsbedarf in Höhe von 147.224 m² werden durch die Umwandlung von Acker in Extensive Mähwiesen 160.000 m² ausgeglichen. Die Flächenäquivalente der Überkompensation in Höhe von 12.776 m² können für die Kompensation zukünftiger Eingriffsvorhaben angerechnet werden.

4. Anpassung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags

Aufgrund der oben beschriebenen Änderungen der technischen Planung ist das Eintreten der Verbotstatbestände für relevante Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erneut zu prüfen. Im Folgenden erfolgt eine aktualisierte Abprüfung der Verbotstatbestände (vgl. Kap. 4 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, biota 2025b).

In Bezug auf Fledermäuse sind durch den erweiterten Modulreihenabstand und die Einplanung von BESS keine Änderungen zu erwarten, da nicht in Gehölze eingegriffen wird. Eine Beleuchtung fledermausrelevanter Strukturen ist nicht geplant. Da sich an der Betroffenheit von Gehölzen nichts ändert, hat die neue technische Planung weder Auswirkungen auf den Eremiten noch auf Freibrüter, gehölzgebundene Bodenbrüter oder Höhlenbrüter.

Für die Feldlerche kommt es auch nach aktuellem Stand nicht zu einem erhöhten Tötungs- oder Verletzungsrisiko. Durch die Errichtung der PV-FFA wird der Lebensraum der Feldlerche technisch überprägt. Jedoch brüten Feldlerchen nach aktuellen Erkenntnissen bei geeigneter Ausgestaltung auch in Solarparks (Peschel & Peschel 2025, Lichner 2025). Deshalb wird anstelle der im AFB genannten Maßnahme CEF1 – „Schaffung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche“ ein erweiterter Modulreihenabstand (Maßnahme „Anpassung Modulreihenabstand“) herangezogen. Auf diese Weise werden Habitatdegradierungen und Störungen der lokalen Population verhindert. Baubedingte und betriebsbedingte Störungen bleiben weiterhin kurzzeitig und somit vernachlässigbar. Eine Bauzeitenregelung (AFB-V3) ist weiterhin erforderlich, um eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten infolge von Baufeldfreimachung und Bauarbeiten zu vermeiden. Eine betriebsbedingte Zerstörung von Nestern durch Fahrzeuge und Menschen bei Wartungsarbeiten bleibt weiterhin unwahrscheinlich, da diese nur selten und punktuell stattfinden und weniger invasiv als die bestehende landwirtschaftliche Nutzung sind. Tötungen oder Störungen von Grauammern sind auch nach der aktuellen technischen Planung nicht zu erwarten. Zur Vermeidung von baubedingten Schädigungen der Nester ist weiterhin die Bauzeitenregelung erforderlich. Das Gleiche gilt für die Heidelerche und weitere Bodenbrüter, die im Untersuchungsraum festgestellt wurden.

In Bezug auf den Fischadler kommt es durch die geänderte Planung weiterhin nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder zur Zerstörung des Horstes, da dieser weiterhin außerhalb des Baubereichs liegt. Zur Vermeidung von baubedingten Störungen ist weiterhin die Bauzeitenregelung nötig.

5. Fazit

Im vorliegenden ergänzenden Dokument zum Umweltbericht konnte gezeigt werden, dass auch nach dem aktuellen Planungsstand der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen mit der vorgeschlagenen Maßnahme M4 – „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“ vollständig ausgeglichen werden kann. Der Kompensationsüberschuss erhöht sich von 2.774 m² auf 12.776 m². Grund dafür ist v. a. die Erhöhung der Modulreihenabstände, die zu einer Verringerung der überschirmten Modulfläche und einer Erhöhung der Modulzwischenfläche geführt hat, wodurch sich das Flächenäquivalent der kompensationsmindernden Maßnahme deutlich erhöht hat.

Für das Schutzgut Tiere wird anstelle der im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahme CEF-1 „Schaffung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche“ die Maßnahme „Anpassung Modulreihenabstand“ herangezogen. Details zu dieser Maßnahme sind im Maßnahmenkatalog (biota 2025c) sowie in diesem Dokument dargestellt.

Die aktuelle technische Planung führt nicht zu neuen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Somit bleibt das Ergebnis des AFB unverändert. Anstelle der bisher genannten Maßnahme CEF-1 „Schaffung von Ausgleichsflächen für die Feldlerche“ wird der Störungstatbestand im Zusammenhang mit der Feldlerche durch den erweiterten Modulreihenabstand verhindert.

6. Quellen

biota (2025a): Umweltbericht. B-Plan Nr. 02/22 „Solarpark Roggentin“. Im Auftrag der AS Energy 3 GmbH & Co. KG, 61 S.

biota (2025b): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag. PVA Roggentin. Im Auftrag der Assetseeds Germany GmbH, 50 S.

biota (2025c): Maßnahmen des Artenschutzes der Feldlerche (*Alauda arvensis*). 4 S.

K&S 2013: Monitoring der Avifauna im Solarpark Dallgow-Döberitz – Bericht 2013. Im Auftrag der saferay GmbH, Berlin, https://sonne-sammeln.de/wp-content/uploads/2025_SP35_DOK1_Dallgow.pdf.

Lichner, C. (2025). Dicht an dicht brüten die Lerchen. Stand 30.05.2025, abgerufen am 22.08.2025, URL: <https://www.pv-magazine.de/2025/05/30/dicht-an-dicht-brueten-die-lerchen/>.

LM M-V (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung, Neufassung 2018. – LM M-V– Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Schwerin, 86 S.

Peschel, R & Peschel, T (2025). Artenvielfalt im Solarpark. Eine bundesweite Feldstudie. Herausgeber: Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V., Berlin.

Simon, R. (2025): Stellungnahme Artenschutz PV Roggentin. Per E-Mail erhalten am 13.05.2025.

Tröltzsch, P. & Neuling, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: 155-179. <https://docplayer.org/36262051-Die-brutvoegel-grossflaechiger-photovoltaikanlagen-in-brandenburg.html>